Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kneitlingen im Ortsteil Bansleben

Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S.226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Kneitlingen in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Dorfgemeinschaftsräume im Ortsteil Bansleben stehen im Regelfall nur den Einwohnern der Gemeinde Kneitlingen zur Benutzung und Anmeldung zur Verfügung. Die Räume dürfen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Untersuchungen, Impfungen usw.) durch die Gemeinde Kneitlingen bzw. der Samtgemeinde Elm-Asse bei Bedarf nach Absprache in Anspruch genommen werden.

Vereine, Verbände und ähnliche Personenvereinigungen der Gemeinde Kneitlingen können die Dorfgemeinschaftsräume für ihre Zwecke ebenfalls in Anspruch nehmen.

Kommerzielle Veranstaltungen sind jedoch nicht zugelassen.

§ 2

Anmeldung einer Benutzung

Die Nutzungsberechtigten (§1) haben bei der zuständigen Stelle eine Anmeldung für die beabsichtigte Nutzung der Räume vorzunehmen. Die Räume stehen den Vereinen und Einwohnern der Gemeinde Kneitlingen mit Vorrang zur Verfügung. Im Übrigen wird die Benutzung in der Reihenfolge der Anmeldungen gestattet. Die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung für die Räume und Einrichtungen wird von einer schriftlichen Haftungserklärung der Nutzungsberechtigten abhängig gemacht, wie sie der Satzung als Anhang beigefügt ist.

Die ordnungsgemäße Übergabe der Räume und Einrichtungen werden von einem Beauftragten der Gemeinde vor und nach Inanspruchnahme überwacht.

§ 3

Verhalten in den Räumen, Regelung der Reinigung, Nutzung des Telefons

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten und Sachen, die nicht auf Abnutzung zurück zu führen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle Beschädigungen der Dorfgemeinschaftsräume, Nebenräume und Toiletten.

Der Schlüssel befindet sich bei dem/der Beauftragten der Gemeinde Kneitlingen und wird dem Mieter für die Zeit der Benutzung ausgehändigt.

Das Aufräumen und Reinigen der benutzten Räume sowie des Geschirrs wird vom Benutzer vorgenommen.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Saal, Toiletten, Flur und Küche)

werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1) Für die Einwohner der Gemeinde Kneitlingen
   - Großer Saal 160,00€/Tag
   - Kleiner Saal 60,00€/Tag

2) Für auswärtige Benutzer
   - Großer Saal 195,00€/Tag
   - Kleiner Saal 90,00€/Tag

Es wird eine Kaution in Höhe von 100,00€ erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird mit einem Gebührenbescheid von der Samtgemeinde Elm-Asse erhoben und ist zu Gunsten der Gemeinde Kneitlingen zu entrichten.

§ 5

Benutzungseinschränkung

Um eine übermäßige Beeinträchtigung der Anlieger des Dorfgemeinschaftshauses in Bansleben zu vermeiden, wird die Anzahl der Großveranstaltungen mit Musik (Kapelle, Discjockey usw.) auf zwei pro Monat beschränkt. Kleinere Veranstaltungen bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Bei der Benutzung der Räume durch Jugendgruppen ist der Genuss von Alkohol nicht gestattet.

Es wird darum gebeten, keine Fahrzeuge vor den Hintereingang des Gebäudes (Wiesenfeldweg) abzustellen. Dort befindet sich ein barrierefreier Zugang welcher stets freigehalten werden soll. Weiterhin dient die Straße als Zufahrt für landwirtschaftliches Gerät, welches ungehindert passieren können muss.

§ 6

Befreiung von der Benutzungsgebühr

Von den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen Feuerwehren und ähnlichen Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume durch die Gemeinde Kneitlingen und durch die Samtgemeinde Elm-Asse wird eine Benutzungsgebühr ebenfalls nicht erhoben.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern und sonstigen Benutzern aus der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses / -räume erwachsen sind.

Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Dorfgemeinschaftsräumen einschl. Toiletten oder des Verhaltens ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke oder ähnliche Gegenstände) wird ausgeschlossen.

§ 8

Folgen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. – räume ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Rat der Gemeinde.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bleibt dem Rat der Gemeinde vorbehalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft und setzt damit die Benutzungsordnung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Kneitlingen, den 13.02.2023

Der Bürgermeister L.S.

(Olschack)

GEMEINDE KNEITLINGEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL